

# Merkblatt

## Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Das BKrFQG dient zur Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) in deutsches Recht. Das Gesetz soll eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse an die Berufskraftfahrer/innen bewirken.

**Es gilt für alle Fahrerinnen und Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.**

Danach müssen

- Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Personenverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen **D1, D1E, D, DE** nach dem 9. September 2008 erteilt wurde,
- und Berufskraftfahrer/innen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, denen die Fahrerlaubnis der Klassen **C1, C1E, C, CE** nach dem 9. September 2009 erteilt wurde, über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des Gesetzes verfügen.

**Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben hat, sog. „Besitzständler“, ist vom Nachweis der Grundqualifikation befreit, nicht aber von der regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen.**

Die **Grundqualifikation** kann erworben werden

- durch eine (dreijährige) Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in bzw. Fachkraft im Fahrbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG,
- durch Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten,  
→ Hierbei wird die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen noch nicht vorausgesetzt!
- durch die sog. beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Abschluss an einem Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden, welcher in einer anerkannten Ausbildungsstätte abgehalten wird, ist eine theoretische Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.  
→ Die Ausbildungsstätte stellt eine Bescheinigung aus, welche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK ist. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen noch nicht vorausgesetzt!

### **Beschleunigte Grundqualifikation**

Die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation verlangt für den fahrpraktischen Teil die Begleitung eines Fahrlehrers (§ 2 Abs. 3 BKrFQV). Aber auch für andere Sachgebiete sind Fahrlehrer der Nutzungsklassen qualifiziert, bei der Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Berufskraftfahrer mitzuwirken (§ 6 Nr. 2 BKrFQV).

Für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt.

## Weiterbildung

Berufskraftfahrer sind nach § 5 des Gesetzes jeweils alle fünf Jahre zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet. Die von dem Nachweis der Grundqualifikation befreiten Berufskraftfahrer/innen des Personenverkehrs (Kl. D1, D1E, D, DE), müssen die erste Weiterbildung

- bis spätestens 09. September 2013, diejenigen die der Übergangsregelung unterliegen bis spätestens 09. September 2015,

### die des Güterverkehrs (Kl. C1, C1E, C, CE)

- bis spätestens 09. September 2014, diejenigen die der Übergangsregelung unterliegen bis spätestens 09. September 2016 abgeschlossen und im Führerschein eingetragen haben.

Beispiele:

Berufskraftfahrer/innen des Personenverkehrs (Kl. D1, D1E, D, DE)

- läuft die Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse/n zum 09.09.2010 ab wird die Weiterbildung erst zur nächsten Verlängerung, also zum 09.09.2015 fällig (Übergangsregelung).
- Läuft die Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse/n zum 10.09.2010 ab und um hier einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen, so ist bereits zur Verlängerung die Weiterbildung vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, so gilt hier keine Übergangsfrist und die Weiterbildung ist bereits ab dem 10.09.2013 erforderlich.

Berufskraftfahrer/innen des Güterverkehrs (Kl. C1, C1E, C, CE)

- läuft die Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse/n zum 09.09.2011 ab wird die Weiterbildung erst zur nächsten Verlängerung, also zum 09.09.2016 fällig (Übergangsregelung).
- Läuft die Gültigkeit der Fahrerlaubnisklasse/n zum 10.09.2011 ab und um hier einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen, so ist bereits zur Verlängerung die Weiterbildung vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, so gilt hier keine Übergangsfrist und die Weiterbildung ist bereits ab dem 10.09.2014 erforderlich.
- Bei der unbefristeten Altfahrerlaubnisklasse 3 ist die Weiterbildung bereits ab dem 10.09.2014 erforderlich.

Der **Nachweis der Grundqualifikation oder der Weiterbildung** erfolgt durch Eintrag der Schlüsselzahl im Führerschein (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV).

## Ausnahmen

Keine Berufskraftfahrer-Qualifikation für Fahrten mit

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeugen, die
  - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung und zur Reparatur oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
  - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern in Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
  - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um Hauptbeschäftigung handelt.

**Die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ist aber immer erforderlich!**

Ansprechpartner für Einzelfragen ist das Bundesamt für Güterverkehr, welches auch die Kontrollen durchführt.

Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht:

Die PDF-Datei kann unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) unter der Rubrik „Rechtsvorschriften -> Qualifikation und Weiterbildung“ heruntergeladen werden.